

---

**Schutzkonzept**  
**des**  
**Pfarrverbands Moosach**  
  
**zur Prävention sexualisierter Gewalt**

---

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Einleitung	1
2.	Verhaltenskodex	3
3.	Mitarbeiter*innen	9
4.	Veröffentlichung	11
5.	Intervention und Interventionsplan	11
6.	Interne Beratung und Beschwerdewege	14
7.	Begleitende Maßnahmen nach Missbrauch oder einem Verdachtsfall	16
8.	Qualitätsmanagement	16
9.	Datenschutz	17
10.	Weiterführende Informationen	17

## 1. Einleitung

---

„Sexueller Missbrauch im Verantwortungsbereich der Kirche ist ein Verbrechen. Es zerstört das Leben vieler Menschen und bedeutet schwere Belastungen für die unmittelbar Betroffenen, aber auch für deren Familien und Freunde“, betont der Erzbischof von München und Freising, Kardinal Reinhard Marx. Zudem wird durch sexuellen Missbrauch innerhalb der Kirche sowohl das Vertrauen der Menschen in die Kirche und ihre Mitarbeiter\*innen zutiefst erschüttert, als auch die Verkündigung der befreienden und lebensstiftenden Botschaft Jesu Christi massiv verdunkelt. Deshalb haben Aufarbeitung und Prävention von sexualisierter Gewalt für die Erzdiözese München und Freising höchste Priorität. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, hat die Deutsche Bischofskonferenz am 18.11.2019 eine Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ erlassen, die im Erzbistum München und Freising am 1.1.2020 Gültigkeit erlangt hat. Eine Präventionsordnung – „Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ – wurde von Kardinal Reinhard Marx bereits zum 1.09.2014 für das Erzbistum München und Freising in Kraft gesetzt. Sowohl die Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz, als auch die Präventionsordnung sind die Grundlage der Präventionsarbeit im Erzbistum München und Freising, wobei die Präventionsordnung die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes für jede Einrichtung des Erzbistums vorsieht. Ziel des Schutzkonzeptes des Pfarrverbands Moosach ist es, miteinander achtsam umzugehen, eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und die Einhaltung von gebotener Nähe und Distanz zu fördern und zu wahren, um sexuellem Missbrauch im kirchlichen Raum, so wirksam wie möglich, entgegenzuwirken. Das Schutzkonzept dient dem Schutz aller im Raum der Pfarrei wirkenden Menschen. Die Einhaltung des Konzepts bietet den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, aber auch den Schutz der beruflich und ehrenamtlich tätigen Seelsorger\*innen und Mitarbeiter\*innen.

Im Folgenden werden die in diesem Konzept verwendeten Begriffe kurz erklärt.

- Grenzverletzungen

Grenzverletzungen im Sinne der Präventionsordnung sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen, sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben und dem Entwicklungsstand des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese individuelle Unterschiedlichkeit ist zu achten und zu respektieren.

- Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig oder versehentlich. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzüberschreitungen und können eine Folge persönlicher und/oder fachlicher Defizite sein. Abwehrende Reaktionen der betroffenen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet, wie die Kritik von Dritten. Sexuelle Übergriffe umfassen alle möglichen Formen sexueller Handlungen zu denen man gezwungen, genötigt und gedrängt wird.

- Strafbare Handlungen

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind in jedem Fall verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Natürlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jungen und Mädchen strafbar sein, auch wenn diese volljährig sind.

- Sexueller Missbrauch

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind in jedem Fall verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Natürlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jungen und Mädchen strafbar sein, auch wenn diese volljährig sind.

- Pädophilie

Während der Begriff „sexueller Missbrauch“ eine Handlung bezeichnet, bezieht sich der Begriff „Pädophilie“ auf eine Störung der Sexualpräferenz, bei der das sexuelle Interesse hauptsächlich auf Kinder gerichtet ist. Eine solche Störung der Sexualpräferenz äußert sich in sexuellen Fantasien, Wünschen und Verhaltensimpulsen, ist aber nicht mit der Handlung des sexuellen Missbrauchs gleichzustellen.

- Prävention

Prävention bedeutet Vorbeugung. Prävention von sexuellem Missbrauch umfasst also Maßnahmen, die sexueller Gewalt gegen Schutzbefohlene vorbeugen sollen. Sie soll alle in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen befähigen und in ihrer Verantwortung stärken. Um Prävention leisten zu können, müssen Risiken erkannt, und wenn möglich im Vorfeld ausgeschaltet werden. Wo bereits erstes grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die Prävention in Form von Intervention ein. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden.

- Intervention

Eine Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen oder sexuellen Missbrauch besteht aus Handlungsschritten, die zum Ziel haben:

- a) Den Verdacht aufzuklären
- b) Im Falle der Bestätigung des Verdachts Maßnahmen zur Beendigung des Missbrauchs und Maßnahmen zum Schutz der Schutzbefohlenen einzuleiten
- c) Konsequenzen folgen zu lassen
- d) Aufarbeitung des Missbrauchs einzuleiten und durchzuführen.

## 2. Verhaltenskodex

---

Dieser Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel ist der Schutz vor sexuellen Grenzverletzungen, sexualisierter Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung. Der Verhaltenskodex interpretiert gesetzliche Bestimmungen und beinhaltet selbst auferlegte Pflichten und Ziele zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendpastoral der Pfarrgemeinde.

Der Verhaltenskodex unserer Pfarrgemeinde beschreibt Grundhaltungen, die zum

eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben sollen. Unser Umgang miteinander soll geprägt sein von Wertschätzung, Respekt, Achtung der Würde aller Menschen, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur. Diese Punkte werden in regelmäßigen Schulungen thematisiert, die darüber hinaus folgende Themen beinhalten:

- Vorgehensweise bei Verdachtsfällen
- Ansprechpartner der Pfarrei und der Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Da hier nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsbedingt und verantwortungsbewusst anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes. Wenn situativ aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent und plausibel begründet werden.

In den folgenden Unterpunkten werden die wichtigsten Aspekte für unser Handeln dargestellt.

## 2.1. Nähe und Distanz

---

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen muss ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz geschaffen werden, das dem jeweiligen Auftrag entsprechend stimmig ist.

Folgende Verhaltensregeln sind für uns handlungsleitend:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen und entsprechend gestalteten, offiziellen Räumlichkeiten der Pfarrei statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein, eine weitere Person wird vor Beginn über Ort und Zeit des Gesprächs informiert. Eine Nutzung von Privaträumen für Einzelgespräche ist ausgeschlossen.
- Im Gespräch befindliche Personen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander (z.B. durch einen Tisch getrennt).
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugsperson und Minderjährigen, sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind unangebracht.

- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen, sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert.
- Minderjährige, sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene dürfen nicht zum Schweigen über Geheimnisse verpflichtet werden.
- Grenzverletzungen werden an- und ausgesprochen.

## 2.2. Körperkontakt

---

Körperliche Berührungen, sofern sie altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sind, sind Teil der Arbeit mit Menschen. Im Sinne dieses angemessenen Verhaltens möchten wir auch nicht die Möglichkeit verlieren, einander dort, wo Einverständnis besteht, z. B. das menschliche Zeichen der Umarmung anzubieten. Voraussetzung ist die Zustimmung der zu schützenden Person; eine Ablehnung ist ausnahmslos und unmittelbar zu akzeptieren.

Folgende Überlegungen sind für unser Handeln maßgebend:

- Wir unterlassen offensichtlich unerwünschte Berührungen, kommen sie vor, so wird sofort eingeschritten.
- Lob und Ermunterung werden in der Regel sprachlich ausgedrückt.
- Körperliche Berührungen beim Segen oder beim Spenden von Sakramenten werden im Vorfeld erklärt und das Einverständnis eingeholt.

## 2.3. Sprache und Wortwahl

---

Jede Form der verbalen (und nonverbalen) Kommunikation muss im Hinblick der Wortwahl und Inhalt auf das Entwicklungsalter und die Bedürfnisse der zu schützenden Personen abgestimmt sein. Insbesondere verletzende, abwertende, diskriminierende und demütigende Wortwahl unterlassen wir.

Folgende Verhaltensregeln sind für uns handlungsleitend:

- Wir nennen einander beim Namen; Spitznamen verwenden wir nur, wenn der Betroffene dies selbst anbietet, Kosenamen („Mäuschen“, „Liebling“....) sind unangemessen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte,

ausgrenzende oder menschenverachtende Sprache verwendet.

- Bei sprachlichen Grenzverletzungen wird unmittelbar eingeschritten.

#### 2.4. Medien und Soziale Netzwerke

---

Bei der Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss darauf geachtet werden, dass sie altersgemäß, pädagogisch sinnvoll und frei von menschenverachtenden Inhalten sind.

Folgende Verhaltensregeln sind für uns handlungsleitend:

- Pornographische Inhalte jeder Form, sind nicht erlaubt.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen dieser Medien zulässig. Gruppenkommunikation ist der Einzelkommunikation vorzuziehen.
- Betreuungspersonen sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, Gewalt, Sexismus und Mobbing aktiv Stellung zu beziehen.
- Private Daten aller Art werden nur gemäß den gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet. Bei Veröffentlichungen ist insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten.

#### 2.5. Geschenke

---

Geschenke sollen Freude machen und können ein Zeichen der Anerkennung und des Dankes sein.

Folgende Verhaltensregeln sind für uns handlungsleitend:

- Geschenke sind nie an eine Gegenleistung gekoppelt.
- Geschenke sind kein Geheimnis, sondern werden offiziell übergeben oder zugesandt.
- Der Beschenkte kann sie ohne Konsequenzen auch ablehnen.
- Sie sind nur gestattet, wenn sie im Wert verhältnismäßig sind und thematisch zum Anlass, bzw. zur Aufgabe in der Pfarrei passen.

## 2.6. Fehlverhalten von Schutzbefohlenen

---

Maßnahmen bei Regel- und Grenzüberschreitungen müssen so gestaltet sein, dass die persönliche Grenze von Schutzbefohlenen nicht überschritten und ihre Würde nicht verletzt wird.

Folgende Verhaltensregeln sind für uns handlungsleitend:

- Die Maßnahmen stehen zeitlich und inhaltlich in deutlichem Bezug zum Fehlverhalten.
- Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung, Bedrohung oder Freiheitsentzug untersagt.
- Bei minderjährigen Schutzbefohlenen sind die Erziehungsberechtigten sofort über die erfolgte Disziplinierungsmaßnahme zu unterrichten.

## 2.7. Gruppenstunden, Freizeiten und Reisen

---

Gruppenstunden werden in der Regel von einem männlichen Gruppenleiter und einer weiblichen Gruppenleiterin gemeinsam geleitet. Sie finden ausschließlich in den dafür vorgesehenen pfarrlichen Räumen sowie im Außengelände des Pfarrheims statt. Für die Gruppenstunden gibt es klare Regeln, die im Vorfeld den Teilnehmer\*innen und Erziehungsberechtigten bekannt gemacht werden. Bei der Entstehung der Regeln werden die Teilnehmer\*innen mit einbezogen. Intensive Kontakte, wie Einzelgespräche, Körperübungen oder erlebnispädagogische Aktionen werden im Vorfeld im Leitungsteam besprochen und den Teilnehmer\*innen angekündigt. Intensive Kontakte sind immer freiwillig.

Gruppenleiter\*innen tragen dafür Sorge, dass Teilnehmer\*innen jederzeit selbst über die Teilnahme entscheiden können. Bilder und Videoaufnahmen von Minderjährigen können nur mit deren Zustimmung und der Genehmigung der Erziehungsberechtigten gemacht und veröffentlicht werden. Achtsamer Umgang miteinander wird im Leitungsteam, in den Gruppenstunden und an den Elternabenden thematisiert, ebenso das interne und externe Beschwerdemanagement im Fall von Übergriffen.

Freizeiten mit Übernachtung verlangen von den Verantwortlichen, dass sie sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst zu sind.

Folgende Verhaltensregeln sind für uns handlungsleitend:

- Die Gruppe wird von einer ausreichenden Anzahl Gruppenleiter, Jugendleiter und/oder erwachsener Betreuer begleitet. Bei gemischten Gruppen fahren männliche und weibliche Begleitpersonen mit.
- Bei Übernachtungen schlafen männliche und weibliche Teilnehmer in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
- In Schlaf- Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Schutzbefohlenen zu vermeiden.
- Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten gelten als deren Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betritt keine Person, die nicht im jeweiligen Zimmer untergebracht ist, diese Räume.
- Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, Krankenpflege oder Erste-Hilfe-Maßnahmen, so ist eine weitere Betreuungsperson zu informieren und die Türe nicht vollständig zu schließen.
- Im Falle einer Übernachtung ist es erforderlich, dass alle ehrenamtlichen Begleiter eine Bescheinigung der Stabsstelle Prävention von sexuellem Missbrauch über die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnis im Pfarrbüro abgegeben haben (siehe Punkt 4. 2)

## 2.8. Verbindlichkeit

---

Der Verhaltenskodex wird von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unserer Pfarrgemeinde durch Unterschrift anerkannt. Dies ist eine verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Die in Präventionsfragen geschulten Personen tragen Sorge dafür, dass die unterzeichneten Verpflichtungserklärungen zum Verhaltenskodex datenschutzkonform verwahrt werden.

### **3. Mitarbeiter\*innen**

---

#### **3.1. Hauptamtliche Mitarbeiter\*innen – Angestellte des Erzbistums München und Freising**

---

Die Seelsorger\*innen und Verwaltungsleiter\*innen legen alle fünf Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor und unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung. Die Sorge hierfür trägt das Erzbistum München und Freising als Dienstgeber. Für diesen Personenkreis werden spezielle Schulungen und Fortbildungen angeboten

Darüber hinaus erkennen sie den Verhaltenskodex durch Unterschrift an.

#### **3.2. Angestellte des Pfarrverbands**

---

Angestellte des Pfarrverbands Moosach im Sinne des Präventionsschutzkonzeptes sind alle Mitarbeiter\*innen mit Arbeitsvertrag, auch geringfügig Beschäftigte, selbst wenn sie vornehmlich nicht in Bereichen arbeiten, die Einzelkontakte mit Kindern und Jugendlichen beinhalten. Die Angestellten der Pfarrei beantragen in regelmäßigen Abständen, mindestens alle fünf Jahre, ein erweitertes Führungszeugnis, das nach Einsichtnahme durch den Leiter der Pfarrei und einer entsprechenden Dokumentation im Personalakt dem Beschäftigten zurückgegeben wird. Bei einer einschlägigen Eintragung im erweiterten Führungszeugnis wird sowohl eine Kopie dieses Zeugnisses unter besonderer Sicherung im Personalakt verwahrt, als auch mit der Abteilung Dienst- und Arbeitsrecht des Ressorts Personal Kontakt aufgenommen.

Außerdem unterschreiben die Angestellten der Pfarrei eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung (geänderte Version: <https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/praevention/links/105261>, siehe Anhang 1) und die Einverständniserklärung zur Datenerfassung und erkennen den Verhaltenskodex an. Die Verantwortung dafür trägt bei allen Anstellungen der Leiter der Pfarrei. Der Verhaltenskodex wird in regelmäßigen Abständen in Dienstgesprächen thematisiert. Die Mitarbeiter\*innen erhalten entsprechende Schulungen und Handreichungen, für welche die in Präventionsfragen geschulten Personen verantwortlich sind.

#### **3.3. Ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen**

---

Alle in der Kinder- und Jugendpastoral tätigen ehrenamtlichen Gruppenleiter\*innen müssen, über den Nachweis einer Jugendleiterkurs- Ausbildung inkl. Erste-Hilfe-Kurs

hinaus, folgende Voraussetzungen erfüllen:

Alle Ehrenamtlichen, die Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, müssen ihr erweitertes Führungszeugnis (im Original und nicht älter als drei Monate) nach Erhalt selber an die Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch senden. Dort werden die erweiterten Führungszeugnisse eingesehen und eine Bescheinigung über den Einsatz in der Pfarrei erstellt. Diese Bescheinigung wird mit dem erweiterten Führungszeugnis von der Stabsstelle Prävention an die Person direkt zurückgeschickt. Die Ehrenamtlichen geben nur diese Bescheinigung im Original im Pfarrbüro ab. Zusätzlich unterschreiben die Ehrenamtlichen die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung und die Einverständniserklärung zur Datenerfassung und geben sie ebenfalls im Pfarrbüro ab.

Außerdem erkennen die Ehrenamtlichen den Verhaltenskodex an, der in den Schulungen thematisiert wird.

Verantwortlich für die Schulungen der Ehrenamtlichen sind die in Präventionsfragen geschulten Personen des Pfarrverbands Moosach.

### 3.4. Dokumentation

---

- Die Verantwortung für die Überprüfung der vorzulegenden Unterlagen von hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen liegt in der Verantwortung des Erzbistums München und Freising.
- Das in regelmäßigen Abständen, mindestens alle fünf Jahre, von den Angestellten des Pfarrverbands beantragte erweiterte Führungszeugnis wird nach Einsichtnahme durch den Leiter der Pfarrei und einer entsprechenden Dokumentation im Personalakt dem Beschäftigten zurückgegeben wird. Bei einer einschlägigen Eintragung im erweiterten Führungszeugnis wird sowohl eine Kopie dieses Zeugnisses unter besonderer Sicherung im Personalakt verwahrt, als auch mit der Abteilung Dienst- und Arbeitsrecht des Ressorts Personal Kontakt aufgenommen.

Ebenso im Personalakt der Angestellten werden die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung und die Einverständniserklärung zur Datenerfassung dokumentiert.

- Sowohl die von der Stabsstelle Prävention ausgestellte Bescheinigung über den

Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen in der Pfarrei als auch die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung und die Einverständniserklärung zur Datenerfassung werden im Pfarrbüro in einer Excel-Liste dokumentiert.

#### 4. Veröffentlichung

---

Das Präventionsschutzkonzept des Pfarrverbands Moosach kann im Pfarrbüro eingesehen werden und wird auf Nachfrage ausgehändigt. Es ist auf unserer Homepage veröffentlicht und liegt der Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch des Erzbischöflichen Ordinariats vor.

#### 5. Intervention und Interventionsplan

---

Die Intervention dient der zügigen Klärung eines Verdachts und gegebenenfalls der damit verbundenen schnellstmöglichen Beendigung des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Personen und bietet angemessene Hilfestellung für alle an.

Der Interventionsplan regelt Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe im Falle des Verdachts auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Er beinhaltet Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

##### 5.1. Grundsätzliches Verhalten bei Verdacht auf Missbrauch in der Pfarrei

---

- Taucht ein Verdacht auf Missbrauch auf, so handeln wir so ruhig und besonnen wie möglich.
- Bei akuter Sachlage sollte situativ und individuell reagiert werden.

Im Folgenden sind Beispiele für angemessene Reaktionen genannt:

- Trennung des betroffenen Kindes/Jugendlichen von dem/der mutmaßlichen Täter\*in, Trennung von der Gruppe, Beistand für das Kind; den/die Jugendliche\*n
- Vorzeitige Beendigung der Teilnahme des/der mutmaßlichen Täter\*in von der Aktivität
- Unverzögliche Verständigung einer der unabhängigen Ansprechpersonen.
- Mit der Gruppe (nicht in Anwesenheit des/der mutmaßlichen Täter\*in, meist nicht in Anwesenheit des mutmaßlichen Opfers) wird das Geschehen besprochen und ihren Gefühlen Platz gegeben; wer will, darf über seine Gefühle sprechen.

- Dem/der Betroffenen beistehen und Gesprächsbereitschaft zeigen.
- Gut zuhören, ohne zu hinterfragen.
- Dem Betroffenen zusichern, dass vertraulich mit der Sachlage und den Informationen umgegangen wird, auch wenn weitere Unterstützung hinzugezogen werden muss.
- Dokumentation der Gespräche und eventuelle Sicherung von Beweisen anhand der Dokumentationsvorlage in der Handreichung „Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ für hauptamtliche Mitarbeiter, bzw. Ehrenamtliche (Anhang 3 und 4).
- Hinzuziehung der in Präventionsfragen geschulten Personen

## **5.2. Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe bzw. sexuellen Missbrauch durch hauptamtliche/ehrenamtliche Mitarbeiter der Pfarrei:**

---

Wenn die Vermutung besteht, dass ein\*e Ehrenamtliche\*r/ Hauptamtliche\*r gegenüber einem Kind/Jugendlichen sexuell übergriffig geworden ist, ist folgendermaßen vorzugehen:

Schritt 1:

Gespräche mit den Betroffenen werden dokumentiert anhand der Dokumentationsvorlage in der Handreichung „Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ für hauptamtliche Mitarbeiter, bzw. Ehrenamtliche.

Schritt 2:

Die unabhängigen Ansprechpersonen - Namen und Kontaktdaten siehe Seite 21 - (vormalige Benennung: Missbrauchsbeauftragte ) und die Vorgesetzten werden unverzüglich informiert. Jede mitarbeitende Person in einer Pfarrei kann sich, ebenso wie Betroffene oder Beschuldigte, auch ohne Absprache mit einem Vorgesetzten direkt an die unabhängigen Ansprechpersonen wenden.

Schritt 3:

Die unabhängigen Ansprechpersonen (vormalige Benennung: Missbrauchsbeauftragte) werden weitere Schritte einleiten und stehen den Beteiligten beratend zur Seite.

## **5.3. Handlungsschritte bei sexuellen Übergriffen / sexuellem Missbrauch unter Schutzbefohlenen**

---

Bei Wahrnehmung und Vermutungen über sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen beendet der/die Ehrenamtliche/Hauptamtliche diese so schnell wie möglich und weist

auf den respektvollen Umgang miteinander hin. Zudem kündigt er/sie ein zeitnahes Gespräch an. Der/die Hauptamtliche/Ehrenamtliche informiert die in Präventionsfragen geschulten Personen.

Die in Präventionsfragen geschulten Personen holen immer eine zweite Fachmeinung ein, entweder von der Präventionsbeauftragten oder den unabhängigen Ansprechpartnern (vormalige Benennung: Missbrauchsbeauftragte) oder einer externen Beratungsstelle.

Es finden grundsätzlich getrennte Gespräche mit dem Schutzbefohlenen und dem übergriffigen Kind, beziehungsweise dem/der übergriffigen Jugendlichen, statt.

Alternativ dazu findet eine zeitnahe und altersangemessene Sensibilisierung des übergriffigen Kindes, beziehungsweise dem/der Jugendlichen statt.

Es sollte eingeschätzt werden, ob das betroffene Kind; der/die betroffene Jugendliche externe Hilfe benötigt. Hierzu können spezialisierte Beratungsstellen hinzugezogen werden.

Außerdem werden die folgenden Überlegungen beachtet:

- Es werden die Eltern der Beteiligten informiert (nur wenn dies den Schutz des Kindes, beziehungsweise des/der Jugendlichen nicht gefährdet).
- Die in Präventionsfragen geschulten Personen entscheiden, welche Informationen an Beteiligte weitergegeben werden.
- Beobachtungen und Vorgehensweise werden dokumentiert.
- Bei schweren und/oder wiederholten sexuellen Übergriffen wird von den in Prävention geschulten Personen immer eine zweite Fachmeinung eingeholt, Ansprechpartner sind hierbei die unabhängigen Ansprechpersonen (vormalige Benennung: Missbrauchsbeauftragte) des Erzbistums München und Freising und/oder eine spezielle externe Beratungsstelle.
- Der Schutz der Schutzbefohlenen muss unbedingt gewährleistet werden.
- Je nach Einschätzung wird der übergriffige Schutzbefohlene unverzüglich komplett oder zeitnah begrenzt von den Aktivitäten der Pfarrei ausgeschlossen.
- Dem geschädigten Schutzbefohlenen wird Unterstützung angeboten. Seelische und psychologische Unterstützung können durch den/die Seelsorger\*in, eine spezielle Beratungsstelle oder vom Psychologischen Notdienst durchgeführt werden. Es erfolgt eine Beratung mit den in Präventionsfragen geschulten

Personen, dem betroffenen Schutzbefohlenen und ggf. den Sorgeberechtigten, ob eine Anzeige als sinnvoll angesehen wird.

#### 5.4. Handlungsschritte bei sexuellem Missbrauch durch dritte Personen/ Sorgeberechtigte

---

- Bei Äußerungen eines Kindes oder bei einem durch Beobachtung festgestellten Verdacht, wird das Gespräch dokumentiert.
- Der/die vermutete Täter\*in wird nicht mit den Aussagen des Kindes oder Jugendlichen konfrontiert.
- Die in Präventionsfragen geschulten Personen, sowie eine externe Beratungsstelle werden umgehend eingeschaltet.

## 6. Interne Beratung und Beschwerdewege

---

Alle Mitarbeitenden der Erzdiözese München und Freising sind verpflichtet, sich an die unabhängigen Ansprechpersonen (vormalige Benennung: Missbrauchsbeauftragte) zu wenden, wenn sich der Verdacht gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/in richtet.

Die unabhängigen Ansprechpersonen nehmen in der Regel mit allen Beteiligten Kontakt auf.

In unserem Pfarrverband gibt es öffentlich bekannt gemachte interne Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, sowie deren Angehörige. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Veröffentlichung auf der Homepage ([www.erzbistum-muenchen.de/pfarrei/pv-moosach](http://www.erzbistum-muenchen.de/pfarrei/pv-moosach)).

Ebenfalls werden auch die Kontaktdaten der in Präventionsfragen geschulten Personen, der Stabsstelle Prävention von sexuellem Missbrauch, der Präventionsbeauftragten und der unabhängigen Ansprechpersonen auf diese Weise veröffentlicht, worauf auf Folgendes hingewiesen wird:

Die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising sind die zentralen Erstansprechpartner für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst im Sinne der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

**Kontakt Daten der Stabsstelle Prävention von sexuellem Missbrauch:**

Lisa Dolatschko-Ajjur

Stabsstellenleiterin

Pädagogin M.A.

Tel.: 0160 – 96 34 65 60

E-Mail: [LDolatschkoAjjur@eomuc.de](mailto:LDolatschkoAjjur@eomuc.de)

Christine Stermoljan

Stabsstellenleiterin

Dipl-Sozialpädagogin,

Kinder und Jugendlichen –

Psychotherapeutin

Tel. 0170 – 224 56 02

E-Mail: [CStermoljan@eomuc.de](mailto:CStermoljan@eomuc.de)

**Miriam Strobl**

Präventionsbeauftragte Sozialpädagogin (BA)

Systemische Coachin

Master of arts Personalentw.

Tel.: 0151-42 64 33 37 E-Mail:

[MStrobl@eomuc.de](mailto:MStrobl@eomuc.de)

**Kontakt Daten der unabhängigen Ansprechpersonen (vormalige Benennung: Missbrauchsbeauftragte):**

Diplompsychologin Kirstin Dawin

St.-Emmeram-Weg. 39

85774 Unterföhring

Telefon: 089 / 20 04 17 63

E-Mail: [KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de)

Dr. jur. Martin Miebach

Pacellistraße 4

80333 München

Telefon: 0174 / 300 26 47

Fax: 089 / 95 45 37 13-1

E-Mail: [MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de)

## **7. Begleitende Maßnahmen nach Missbrauch oder einem Verdachtsfall**

---

Für Betroffene und deren Angehörige gibt es, falls gewünscht, Beratung und Begleitung durch externe Beratungsstellen oder/und durch Mitarbeiter\*innen des Erzbischöflichen Ordinariats.

Für Mitarbeitende der Pfarrei gibt es die Möglichkeit der Supervision.

Für Beschäftigte gibt es Beratung und Begleitung durch die zuständigen Mitarbeiter\*innen des Erzbischöflichen Ordinariates.

Für Betroffene und deren Angehörige gibt es begleitende Seelsorge durch speziell ausgebildete Seelsorger\*innen.

Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall an die Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch.

Die Kontaktdaten finden Sie auf folgender Homepage:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/praevention>

und

<https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/missbrauch>

## **8. Qualitätsmanagement**

---

An mehreren Punkten im Konzept wurde beschrieben, in welcher Weise wir eine kontinuierliche Sensibilisierung und Schulung aller in der Kinder- und Jugendpastoral des Pfarrverbands Moosach Tätigen sicherstellen.

Durch regelmäßige Reflexionen der Maßnahmen und Optimierung am Schutzkonzept,

sowie einer ständigen Verbesserung der Abläufe innerhalb des Pfarrverbands, ist dieses Thema den Verantwortlichen dauerhaft präsent.

Alle Veränderungen und Maßnahmen werden von den in Präventionsfragen geschulten Personen dokumentiert. Das Präventionsschutzkonzept wird jährlich überprüft und aktualisiert.

## 9. Datenschutz

---

Alle angeforderten Unterlagen werden verschlossen aufbewahrt und nur durch den Kirchenverwaltungsvorstand und die in Präventionsfragen geschulten Personen eingesehen.

Im Zuge der Selbstverpflichtungserklärung erteilen die Ehrenamtlichen dazu explizit ihr Einverständnis.

Es gelten die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes.

## 10. Weiterführende Informationen

---

### Grundlagen

- **Rahmenordnung:** [Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der DBK \(18.11.2019\)](#) (aktualisierte Fassung der Rahmenordnung vom 16.9.2013)
- [Präventionsordnung der Erzdiözese \(pdf\)](#)
- **MHG-Studie:** ["Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der DBK"](#)

### Informationen der Stabsstelle Prävention von sexuellem Missbrauch

- <https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention>
- <https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/praevention/praeventionsfragen-geschulte-personen>

**Fachstellen**

Jugendamt Ebersberg

Eichthalstraße 5

85560 Ebersberg

Telefon: 08092-823 256

E-Mail: [jugendamt@lra-ebe.de](mailto:jugendamt@lra-ebe.de)

Kinderschutzbund Ebersberg

Von-Feury-Straße 10

85560 Ebersberg

Telefon: 08092-84 646

[www.kinderschutzbund-ebersberg.de](http://www.kinderschutzbund-ebersberg.de)

-